

Dieter Timmermann

Das Verhältnis von öffentlicher und privater Verantwortung im Bildungs- und Erziehungswesen als ordnungspolitisches Problem

I. Einleitung

Die Frage nach dem Verhältnis von öffentlicher und privater Verantwortung im Bildungs- und Erziehungswesen ist weder originell noch neu gestellt. Wolfgang Klafki wies 1988 in seinem Eröffnungsreferat zum 11. Kongreß der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft in Saarbrücken zum Thema "Erziehung und Bildung als öffentliche Aufgabe" auf die etwa *300-jährige Geschichte* dieser Frage hin. Der Begriff der Öffentlichkeit - "verstanden als das Medium der Teilhabe jedes Bürgers an der Auseinandersetzung und die grundlegenden Fragen eines Gemeinwesens, auch und nicht zuletzt um Fragen der Erziehung und Bildung" (Klafki 1988, S. 17) - sei eines der programmatischen Leitworte der europäischen Aufklärungsbewegung und später aller demokratischen und demokratisch-pädagogischen Bewegungen gewesen. Die tragenden *Impulse der Aufklärung* seien bislang keineswegs ausgeschöpft geschweige denn eingelöst oder gar überholt. Freilich - so wäre hinzuzufügen -müssen Grundkategorien wie private und öffentliche Verantwortung vor dem Hintergrund geschichtlicher Veränderungen und sozialen Wandels immer wieder neu interpretiert und mit Sinn gefüllt werden. Diese Einsicht legitimiert die gelegentliche Revitalisierung der Thematik, gestern wie heute. Allerdings ist mit Klafki davor zu warnen, öffentliche und staatliche Verantwortung vorschnell und unzulässigerweise gleichzusetzen und damit staatliche und private Verantwortung schematisch einander als Exklusionen gegenüberzustellen, weil nämlich "Öffentlichkeit in aufklärerischem, demokratischem Verständnis ein Medium der Kritik, der Urteilbildung *sowohl* über staatliche *als auch* über private, korporative, genossenschaftliche pädagogische Aktivitäten zwar längst noch nicht ist, aber sein könnte und - ihrer Idee nach - sein sollte" (ebenda, S. 17).

Bundespräsident von Weizsäcker stellte in seiner Begrüßungsrede auf demselben 1988er Kongreß fest (ebenda, S. 19 und 20): "Daß Erziehung und Bildung öffentliche Aufgaben sind (und d.h.

unter öffentlicher Verantwortung stehen, D.T.), davon waren die alten Griechen ebenso überzeugt wie Martin Luther oder Friedrich der Große und schon gar Pestalozzi und Humboldt, Kerschensteiner und Dewey." Und er fragt dann: "Woher kommt der Zweifel? Wer will im Ernst an der öffentlichen Verantwortung rütteln? Besteht diese Verantwortung nicht gerade auch darin, die freie Entfaltung vieler Initiativen zu fördern? Wer, wenn nicht der demokratische Staat, kann und muß gewährleisten, daß Freiheit sich als Verantwortung versteht und entfaltet?" Verdeckt aber diese Formel - so ist zu fragen - nicht mehr als sie offenlegt? Verdeckt sie nicht das Problem, daß gerade Bildungs- und Erziehungsprozesse gleichzeitig einem Geflecht unterschiedlicher Verantwortungen verschiedener Personen und Institutionen unterliegen: der im Laufe des Erziehungsprozesses wachsenden Verantwortung des Zöglings selbst, der Verantwortung des Klienten, der Verantwortung der Eltern, der Erzieherin, des Sozialarbeiters und der Lehrerin, der Verantwortung der Institution (Schule, Sozialamt, Volkshochschule, Universität, Betrieb) und schließlich der Verantwortung staatlicher Organe (Regierungen und Parlamente) und der Rechtsprechung?

Verdeckt die Formel nicht, daß - wenn wir davon ausgehen, daß Verantwortung zum einen die Verantwortung für sich selbst, für das eigene Tun oder Unterlassen und dessen Folgen ist - pädagogische Verantwortung zugleich immer auch die Verantwortung für die Wohlfahrt anderer ist, wie Hans Jonas (1982, S. 172 ff) sagt: des Kindes, der Schülerin, des Klienten, der Kurs Teilnehmerin usw.? Verdeckt die Formel von von Weizsäcker schließlich nicht auch das Problem möglicher Interessenkonflikte und Verantwortungswidersprüche in dem Sinne, daß die Wohlfahrt des anderen hinter die eigene zurückgestellt werden kann, daß - da Verantwortung für andere immer auch die Prämisse der Ungleichheit, der Abhängigkeit und der Macht über die anderen einschließt - die Eigeninteressen der Mächtigen über die Wohlfahrt der Schützlinge dominieren können? Besteht also nicht gerade immer die Gefahr, daß die Macht des Staates, seine Verantwortung für Erziehungs- und Bildungsprozesse definieren zu können, zu Lasten der Verantwortung der Zöglinge selbst, der Klienten, der Eltern, Erzieher, Lehrerinnen und Sozialarbeiter geht? Kommt diese Sorge um die Kolonialisierung der Verantwortung durch den Staat nicht gerade in der Klage über Entfremdung, Verrechtlichung, Bürokratisierung von Erziehungs- und Bildungsprozessen u.a. Erscheinungen nachhaltig zum Ausdruck? Müssen also die Karten der Verantwortung nicht immer wieder neu und angesichts einer immer höher und besser gebildeten und sich zugleich individualisierenden und pluralisierenden Gesellschaft (vgl. Beck

1983; Heitmeyer/Olk 1990) zugunsten individueller, privater Verantwortung gemischt werden?

Eine kleine Geschichte über einen benachteiligten Jungen, der an der Uniformität und Standardisierung staatsschulischen Handelns oder, wie Hans Jonas sagt: an der abstraktesten, vom wirklichen Subjekt entferntesten Form der Verantwortung, der des Staates, scheiterte, soll die Grundproblematik veranschaulichen:

Die Eltern des Jungen waren nicht sehr erfolgreich: der Vater war die meiste Zeit seines Lebens arbeitslos. Der Junge hatte als Schüler einen Intelligenzquotienten von 81. Das war ganz beachtlich. Trotzdem wurde der Junge nach 3 Monaten von der Schule genommen - und von den Schulbehörden als zurückgeblieben bezeichnet. Warum? Die körperliche Entwicklung des Jungen lag zwei Jahre hinter der seiner Altersgenossen zurück - aufgrund verschiedener Erkrankungen. Er hörte schlecht und drohte langsam taub zu werden. Mit seiner psychischen Verfassung war es auch nicht weit her: er galt als störrisch, zurückhaltend, gefühlsarm. Nur eines fiel frühzeitig auf: er war sehr erfinderisch und technisch interessiert. Er liebte es wie alle Kinder, mit Feuer zu spielen und brannte dabei den Schuppen seines Vaters nieder. Aber das war eher ein Kunstfehler. Der Junge zeigte großes handwerkliches Geschick und wollte unbedingt Wissenschaftler oder Ingenieur werden.

Und was ist wirklich aus diesem Jungen geworden? Nun, der kränkelnde, von den Schulbehörden aus der Schule entfernte zurückgebliebene Junge wurde der produktivste Erfinder der Welt. Auf sein Konto gehen rund 1400 Erfindungen, der wirtschaftliche Wert der von ihm angemeldeten Patente wird auf weit über 100 Milliarden DM geschätzt. Der Name des Jungen war: Thomas Alva Edison.

Das Beispiel zeigt, daß weder elterliche noch staatliche Verantwortung als Voraussetzung und Grundbedingung für das Gedeihen von Bildungs- und Erziehungsprozessen angenommen werden können. Und zeigt nicht auch das Beispiel der Bildungsgelegenheiten für Mädchen, daß sowohl elterliche (private) wie staatliche wie auch öffentliche Verantwortung jahrzehntelang versagt haben?

Im folgenden soll zwei Fragestellungen weiter nachgegangen werden: erstens, was heißt

"öffentliche" und was "private" Verantwortung in Bildung und Erziehung? Und zweitens: wie übersetzt sich dieses Verantwortungsgemeinge ordnungspolitisch?

2. Was heißt "öffentliche und private Verantwortung" im Bildungs- und Erziehungswesen?

Man kann *Verantwortung* als eine *sittliche Grundhaltung* definieren, aus der heraus jemand sein/ihr *Handeln* durch selbständige Entscheidungen bestimmt. Die *Folgen* des Tuns oder Unterlassens sind vom Entscheidungsträger selbst zu tragen. Dies drückt sich in dem Satz aus, daß man zur Verantwortung bzw. zur *Rechenschaft gezogen* werde. Dies setzt aber zugleich voraus, daß der Entscheidungsträger über *Handlungs- und Entscheidungsspielraum* verfügt. M.a.W.: Verantwortung ist nur bei einem Handeln aus Freiheit als sinnvoll denkbar. *Entscheidungsträger* können sowohl *Individuen* als auch im Namen der Gesellschaft autorisierte *Institutionen* oder *Korporationen* sein. Während überlicherweise verantwortliches Handeln Zwecken oder Zielen verpflichtet ist, die dem Wohl des oder der Handelnden selbst dienen, d.h. Verantwortung zur *Selbstverantwortung* wird, ist erzieherisches und (aus-) bildendes Handeln zunächst durch *Fremdverantwortung* und im Laufe der Biographie zunehmend durch ein Gemisch von (abnehmender) Fremd- und (wachsender) Selbst- bzw. Eigenverantwortung gekennzeichnet. Bezieht man diese *Dichotomie von Selbst- und Fremdverantwortung* z.B. auf Bildungs- und Ausbildungsprozesse, so unterliegt der Lehr- bzw. Unterrichtsprozeß der Fremdverantwortung (des Lehrers, der Kultusbürokratie, des Staates), der Lernprozeß hingegen der Eigenverantwortung des Schülers bzw. der Schülerin.

Mit Hans Jonas soll der Verantwortungsbegriff noch ein wenig näher betrachtet werden (vgl. Jonas 1982, S. 172 - 199). Jonas zufolge setzt Verantwortung, die nur das Lebendige in seiner Bedürftigkeit und Bedrohlichkeit, d.h. den Menschen, zum Gegenstand haben kann, *Handlungsressourcen* und kausale *Macht* voraus. Erst unter diesen Voraussetzungen lassen sich Ereignisse als Handlungsfolgen kausal auf Handlungen und Entscheidungen zurückführen - unabhängig davon, ob die Handlungsfolgen jeweils intendiert waren oder nicht; nur dann kann ein Handelnder für die Folgen seiner Handlungen zur Rechenschaft gezogen, d.h. verantwortlich gehalten werden. *Verantwortung für Erziehungsprozesse* enthält eine Verpflichtung, nämlich die zu Handlungen (Tun oder Unterlassen), die die Wohlfahrt *Anderer zum Ziel* haben; sie begründet daher eine *doppelte Pflicht zur Rechenschaftsabgabe*: einmal vor sich selbst und zum zweiten vor

diesem Anderen. Sie steht zugleich vor dem Problem der Ungewißheit der Handlungsfolgen und damit des *Risikos des Handlungsmißerfolges* in einer Risikogesellschaft (Beck 1986). Erziehungsverantwortung hat eine *personale und zugleich gesellschaftliche Dimension*, insofern als sie Verantwortung einerseits für das Gelingen des Bildungs- und Erziehungsprozesses des/der einzelnen in dieser Risikogesellschaft und *zugleich* für den Fortbestand der Gesellschaft selbst ist. *Erziehungsverantwortung* scheint eine *Verantwortung besonderer Art* zu sein, da Fremdverantwortung deshalb dominiert, weil in den Erziehungsverhältnissen a priori *Ungleichheit und Abhängigkeit, Asymmetrie der Macht und Kontrolle* zulasten des Verantworteten (Zöglings) und zugunsten des Verantwortenden (Erziehers) angelegt sind. Die eigentliche Verantwortlichkeit für Erziehungsprozesse liegt für den Mächtigen daher darin, diese Machtdifferenz und die Ungleichheit durch sein Erziehungshandeln abzubauen und einzuebnen. Daraus leitet Jonas eine Verpflichtung des Verantwortenden her: "Das 'wofür' liegt außer mir, aber im Wirkungsbereich meiner Macht" (Jonas 1982, S. 175). "Das Wohlergehen Anderer, das mir durch Umstände oder Vereinbarung auferlegt ist, heißt, daß meine Kontrolle darüber zugleich meine Verpflichtung dafür einschließt" (ebenda, S. 176). Verantwortung bildet sich - so Jonas - erst dann heraus, wenn aus der Macht *über* Andere die Macht *für* sie wird.

Das Bildungs- und Erziehungswesen ist nun dadurch gekennzeichnet, daß es unterschiedliche *Verantwortungsträger* (Verantwortende) kennt. Jonas demonstriert diese Verantwortungsdifferenz, indem er die elterliche Verantwortung der des Politikers (Staatsmannes) idealtypisch gegenüberstellt. Dieser Dichotomie zufolge ist das *Verantwortungsverhältnis zwischen Eltern und ihren Kindern* vertikal und nicht reziprok, nicht spezifisch sondern global im Hinblick auf das Kindeswohl, aber partikularistisch im Hinblick auf das Gemeinwohl. Da sich Eltern dem Verantwortungserfordernis nicht entziehen können, ist stets auch "die Gefahr der Verantwortungsversäumnis, der Unverantwortlichkeit" gegeben (Jonas 1982, S. 178). Während sich elterliche Verantwortung natürlich (durch Zeugung und Geburt) konstituiert, von Natur aus besteht, von keiner vorherigen Zustimmung abhängig, unwiderruflich, unkündbar und global ist, gilt die *Verantwortung* von Erziehungsinstitutionen wie auch von *Erziehungspolitikern* als 'künstlich', als entweder vertraglich vereinbart oder gesetzlich geschaffen, als partial (im Hinblick auf das Kindeswohl) und "umschrieben durch die Aufgabe nach Inhalt und Zeit", kündbar und widerrufbar (ebenda). Verantwortlichkeit von Erziehungseinrichtungen als Teil öffentlicher Verantwortung setzt *Pflichten und Verpflichtungen*, etabliert die Möglichkeit von

Kontrolle (z.B. wahrgenommen u.a. in Form der Rechts-, Fach- oder Dienstaufsicht) und eröffnet das *Risiko von Pflichtverletzungen*. Die Verantwortung der Politiker wie auch der in Erziehungseinrichtungen Tätigen ist selbstgewählt und daher grundsätzlich wieder abstreifbar, durch Ab- oder Nichtwiederwahl der ersteren und durch Tätigkeits-(Berufs-)wechsel letzterer. *Elterliche Verantwortung* und *politische Verantwortung* stehen in unterschiedlichen Relationen zueinander: sie haben *Trennendes und Gemeinsames*, sie stehen komplementär, aber auch konkurrierend zueinander.

Beginnen wir mit dem, *was sie trennt* (vgl. Jonas 1982, S. 182/193). *Elterliche Verantwortung* begründet sich aus einem Naturverhältnis. Verantwortungs"objekte" sind die wenigen, engstverbundenen, je in ihrer Einzelidentität geltenden, unfertigen "Früchte der eigenen Zeugung". Diese Verantwortung wird als unwiderruflich und unkündbar ausgeübt im direkten intimen Umgang mit diesen Früchten in ihrer konkretesten Form, ausgerichtet auf ein ausschließliches Ziel: das Individualwohl in seiner Totalität, das jedoch aus der Sicht des Gemeinwohls nur als Ausdruck partikularistischer Interessen und Orientierungen gelten kann und daher des Ausgleichs mit anderen partikulären Interessen entweder durch den Markt als Koordinationsmedium oder durch die Politik als Sachwalter des Gemeinwohls bedarf. Die *Verantwortung des Politikers*, die aus freier Wahl und Entscheidung übernommen wird, ist plural und verschiedenen Zielen unter dem Dach des Gemeinwohls verpflichtet, Zielen, die untereinander in Konkurrenz stehen können. Politische Verantwortung ist dabei einer eigentümlichen Dialektik insofern unterworfen, als sie den Schutz partikulärer Interessen, aber zugleich auch den Schutz *vor* partikulären Interessen (und zwar des Gemeinwohls wie auch anderer partikulärer Interessen) impliziert. Sie ist Verantwortung in ihrer abstraktesten Form, da universalistisch und gemeinwohlorientiert. Ihr "Objekt" sind die Vielen, die je für sich selbständigen Namenlosen der schon vorbestehenden Gesellschaft, die in ihrer Einzelidentität und Einzigartigkeit gerade ignoriert werden. Diese Verantwortung wird ausgeübt "durch das Medium und in der Distanz organisatorischer Instrumentalitäten" (ebenda), durch Reglementierung, Standardisierung, Finanzierung und Ordnung.

Das *Gemeinsame* von elterlicher (erzieherischer) und politischer Verantwortung erschöpft sich Jonas zufolge in drei Eigenschaften: Totalität, Kontinuität und Zukunftsbezogenheit (ebenda, S. 184 - 199). *Totalität* der elterlichen Verantwortung scheint insofern evident, als diese Ver-

antwortung gegenüber dem eigenen Kind immer nur das Kindganze in all seinen Lebensäußerungen umfassen kann. Politische Verantwortung ist in anderer Weise total, weil sie auf das Ganze der Gesellschaft, das Gesamt ihrer "Lebensäußerungen" und ihren Bestand zielt. Freilich übersieht Jonas die hierin wohnende *Verantwortungsdialektik von Totalität und Partikularität*: denn elterliche Verantwortung ist in ihrer auf das Kindeswohl gerichteten Totalität zugleich partikular hinsichtlich des Gemeinwohls, und politische Verantwortung ist in ihrer auf das Gemeinwohl bezogenen Totalität *ebenso notwendig* partikular hinsichtlich des Kindeswohls.

Kontinuität der Verantwortung ergibt sich nach Jonas (1982, S. 196f) allein aus der Tatsache, daß sie total ist, d.h. Verantwortung darf nicht aussetzen, nicht suspendiert werden. Jonas: "Totale Verantwortung muß immer fragen: 'Was kommt danach'? 'Wohin wird es führen'? 'Was ging vorher'?" (ebenda). M.a.W.: verantwortliche Personen versuchen, durch Rückgriff auf die historische Methode ihren Verantwortungsgegenstand in seinem Gewordensein, Sosein und Werden zu verstehen. Während evident ist, daß elterliche Verantwortung in diesem Sinne Kontinuität aufweist, scheint dies indessen für politische Verantwortung weniger selbstverständlich, und zwar nicht als Norm sondern als Realitätsbeschreibung. Auch wenn nicht-elterliche Erzieher/innen Verantwortung für ein Kind übernehmen (müssen) scheint fraglich, ob sie diesen Kontinuitätsanspruch tatsächlich erfüllen (können). Verantwortung - ob elterliche oder politische - hat es immer auch mit der *Zukunft des Lebens zu tun, formal* insofern als immer "die" Zukunft der ganzen Existenz und die eigene Zukünftigkeit des Verantworteten" auf dem Spiele steht (Jonas 1982, S. 198); *inhaltlich* insofern, als Erziehung die Selbständigkeit des Kindes und seine Verantwortungsfähigkeit für sich selbst und andere zum Ziel hat.

Wenn bisher elterliche mit privater Verantwortung und politische mit öffentlicher Verantwortung gleichgesetzt wurde, so waren diese Gleichsetzungen exemplarisch zu verstehen, d.h. weder erschöpft sich private Verantwortung in elterlicher noch öffentliche in politischer. Die Weiterung des Blicks erschwert allerdings die Abgrenzung. Der Abgrenzungsversuch mündet in folgende Definitionsvorschläge: *Private Verantwortung* meint eine sittliche Grundhaltung, aus der heraus *Individuen - allein ihren Wertüberzeugungen und ihrem Gewissen verpflichtet - ihre Handlungsentscheidungen im Hinblick auf die Handlungsfolgen begründen. Öffentliche Verantwortung* stellt dagegen auf eine sittliche Grundhaltung ab, aus der heraus *Gruppen von Individuen oder Entscheidungsträger gesellschaftlicher (kollektiver) Institutionen* ihre Handlungsentscheidungen

in Orientierung an kollektiven oder gruppenspezifischer Wertüberzeugungen und Normen bestimmen, ebenfalls im Hinblick auf die Handlungsfolgen. Wenn weiter oben zwischen Fremd- und Selbstverantwortung unterschieden wurde, dann verweist diese Differenz auf ein für Erziehungs- und (Aus-)Bildungsprozesse wesentliches und problematisches Merkmal, das die Rechenschaftslegung relativiert: die *Folgen der Erziehungshandlungen* haben nicht die Erziehenden sondern die *Zöglinge selbst* in Form gelungener oder mißlungener Erziehung zu tragen. Dieses Faktum macht erzieherische Verantwortung so besonders sensibel. Zugleich besteht das Problem, daß die *menschliche Entwicklung* in ihren kognitiven, affektiven, motorischen, moralischen und charakterlichen Dimensionen nicht allein das Ergebnis privaten oder öffentlichen oder öffentlich verantworteten Erziehungshandelns ist, sondern *Ergebnis vielfältiger und komplexer Einflüsse* auf den Zögling durch Familie, Gleichaltrige, Erzieher/innen, Lehrer/innen, Medien und andere, kaum kontrollierbare Umwelteinflüsse. Damit stellt sich die Frage nach dem Verhältnis von privater und öffentlicher Verantwortung in diesem Verantwortungsgeflecht, aber auch nach Bereitschaft, Fähigkeit, Willen oder auch materieller Möglichkeit der Übernahme von Erziehungsverantwortung. Tritt öffentliche Verantwortung im Sinne der Teilung von Verantwortung *komplementär* zur privaten Verantwortung für Erziehung hinzu *oder ersetzt* sie private Verantwortung dort, wo sie versagt, oder ersetzt sie letztere ganz, weil sie gegen sie konkurriert? Interessant scheint in diesem Zusammenhang folgende Beobachtung: Während lange Zeit der Funktionszuwachs des öffentlichen Bildungs- und Erziehungssystems und damit der Zuwachs öffentlicher Verantwortung zu Lasten privater Verantwortung mit dem Funktionsverlust der Familie erklärt bzw. begründet wurde (vgl. z.B. Offe 1975, S. 244ff), ließe sich aus dem Individualisierungstheorem (vgl. Beck 1983; Heitmeyer/ Olk 1990) eher die Rückgewinnung von und Rückbesinnung auf private Verantwortung für Bildungs- und Erziehungsprozesse postulieren. Gleichwohl bliebe auch etwa in einem privaten Schulsystem eine Mischung von privater und öffentlicher Verantwortlichkeit bestehen: während für den Lehr-Lern-Prozeß und sein Gelingen sowohl der/die einzelne Lehrende wie der/die einzelne Lernende verantwortlich wäre, läge die Verantwortung für die Bereitstellung der Lehr-Lern-Ressourcen, der Lehr-Lern-Organisation und anderer institutioneller wie materieller Voraussetzungen und Bedingungen beim wie immer konstituierten Kollektiv (Staat, Kommune, Elternschaft, Interessengemeinschaft) und damit in öffentlicher Verantwortung.

Ein letztes Problem sei im folgenden angesprochen: während die Verantwortung von Privat-

personen einerseits, von Kollektivakteuren oder staatlicher Institutionen andererseits für Erziehungsprozesse dann leicht postuliert werden kann, wenn sie als Handelnde im Bildungs- und Erziehungswesen identifiziert werden können, ist für bestimmte *Teile der Öffentlichkeit* unklar, ob sie im definierten Sinne Erziehungsverantwortung überhaupt übernehmen (können), da sie im Hinblick auf Erziehungsprozesse nicht als Akteure sondern als *Artikulateure* auftreten. Dies trifft z.B. zu auf die gesamten Medien, auf Verbände und Gewerkschaften, auf Oppositionsparteien, die sich auch als Sachwalter öffentlicher Interessen und des Gemeinwohls verstehen und unter Umständen über politische Mechanismen staatliche Entscheidungen, die das Bildungs- und Erziehungswesen betreffen, beeinflussen, ohne daß sie im vorne genannten Sinne verantwortlich geschweige denn haftbar gemacht werden könnten.

Die Diskussion möglicher Relationen zwischen privater und öffentlicher Verantwortung im Bildungs- und Erziehungssystem sagt noch nichts darüber aus, welche *Verantwortungs- und damit Kompetenzstruktur* sich in diesem gesellschaftlichen Teilsystem herausgebildet hat und ob diese Entscheidungs- und Verantwortungsstruktur im Hinblick auf das Individual- und Gemeinwohl "vernünftig" ist. Dies ist u.a. eine ordnungspolitische Frage, der abschließend noch ein wenig nachgegangen werden soll.

3. Die ordnungspolitische Dimension der Verantwortungsproblematik

Wenn man davon ausgeht, daß jede Gesellschaft die ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen so verwenden will, daß das Gemeinwohl maximiert wird, so stellt sich die Frage nach dem Steuerungsmechanismus, der dieses Ziel verwirklichen kann, und nach dem Ordnungsrahmen, der diesem Steuerungsmechanismus zu höchster Wirksamkeit verhilft. Historische Erfahrungen, aber auch materielle Interessenstrukturen haben in der Bundesrepublik (wie auch in vielen anderen Ländern) zu der Überzeugung geführt, daß der *Marktmechanismus* als Steuerungssystem die Zielsetzung am ehesten verwirklichen kann, wenn er zugleich in eine *sozialmarktwirtschaftliche Ordnung* eingebettet ist, die auf der Basis von Privateigentum auf private Initiative, individuelles Nutzenstreben, Interessenausgleich durch den Markt, individuelle Entscheidungen und nur durch Grundrechte beschränkte Handlungsfreiheit setzt. Handlungsleitend ist dabei eine sittliche Grundhaltung, die wir vorne als private Verantwortung gekennzeichnet haben. Das verantwortliche Handeln des Staates besteht im wesentlichen darin, einen Ordnungsrahmen zu etablieren und zu wahren, in welchem sich die private Verantwortung handelnd entfalten kann,

und zwar zum Wohle aller Individuen und der Gemeinschaft. Ergebnis dieses so konzipierten Ordnungs- und Handlungssystems ist eine klar getrennte, aber komplementäre Struktur privater und öffentlicher Verantwortung, deren Wahrnehmung Aufgabe des demokratisch-föderativen (und damit bürger- und handlungsnahen) Staates ist. Gemäß dem *Subsidiaritätsprinzip* sollen Staat oder öffentliche Institutionen nur die Handlungsaufgaben übernehmen, die das individuell-private Interesse transzendieren. Im Prinzip folgt daraus die *Dichotomisierung gesellschaftlicher Verantwortung* in private *Handlungsverantwortung* und staatliche *Ordnungsverantwortung*.

Nun ist das Erziehungs- und Bildungssystem eines der gesellschaftlichen Subsysteme, in denen diese *Verantwortungsdualität* weitgehend durchbrochen wurde, und zwar bereits qua Verfassungsnorm. Dies gilt zumindest teilweise für die Vorschulerziehung und Weiterbildung, dies gilt ganz für das Schul- und Hochschulsystem. Begründet wird diese *ordnungspolitische Inkonsistenz im Bildungs- und Erziehungswesen* mit der These des *Marktversagens*, d.h. des Versagens des Steuerungsmechanismus Markt *und* des Versagens der individuellen Entscheidungsrationalität, so daß private Verantwortung für Erziehungs- und (Aus-)Bildungsprozesse weitgehend durch staatliche Verantwortung ersetzt wurde (vgl. hierzu im einzelnen Timmermann 1987), obwohl - das gilt es zu betonen - die Folgen staatlicher bildungspolitischer Entscheidungen in erster Linie individuell von den Lernenden, d.h. privat getragen werden müssen. Es wundert daher nicht, wenn gelegentlich gefordert wird, das für ein sozialmarktwirtschaftliches System einen Fremdkörper darstellende staatliche Bildungssystem in ein ordnungspolitisch konformes zu überführen, in welchem der privaten Verantwortung ein erheblich größerer Spielraum als bisher zu Lasten der staatlichen Verantwortung eingeräumt wird. Das Theorem der Individualisierung gesellschaftlicher Strukturen und Prozesse, das die wachsende Notwendigkeit und Fähigkeit individueller, d.h. privater Entscheidungen in allen gesellschaftlichen Bereichen behauptet, würde das ordnungspolitische Argument zugunsten eines Mehr an privater Verantwortung im Bildungs- und Erziehungssystem stützen. Insofern scheint es lohnend, aus unterschiedlicher Perspektive aber bei weitem nicht "flächendeckend" über das Verhältnis von privater und öffentlicher Verantwortung im Bildungs- und Erziehungssystem zu reflektieren. L. Wigger tut dies in seinem Beitrag in einer historischen Perspektive. J. Jacobi führt eine geschlechtertheoretische Skepsis in die Debatte ein, und D. Lemke räsioniert über das Verhältnis von privater und öffentlicher Verantwortung aus der Lehrer/innensicht. Während J. Fromme den Bereich der Freizeitpädagogik auf die Verantwortungsdichotomie abtastet, präsentiert H. Sünker eine gesellschaftskritische Analyse des Problems für den Bereich der Sozialarbeit bzw. Sozialpädagogik.

4. Literatur

- Beck, K.; Herrlitz, H.-G.; Klafki, W. (Hrsg.) 1988: Erziehung und Bildung als Öffentliche Aufgabe. Analysen - Befunde - Perspektiven. Beiträge zum 11. Kongreß der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft vom 21. bis 23. März 1988 in Saarbrücken, Zeitschrift für Pädagogik, 23. Beiheft, Weinheim und Basel**
- Beck, U. 1983: Jenseits von Stand und Klasse? in: Kreckel, R. (Hrsg.): Soziale Ungleichheiten, Soziale Welt. Sonderband 2, Göttingen, S. 35 - 74**
- Beck, U. 1986: Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne, Frankfurt am Main**
- Heitmeyer, W.; Olk, Th. (Hrsg.): 1990: Individualisierung von Jugend, Weinheim**
- Jonas, H. 1982: Das Prinzip Verantwortung. Versuch einer Ethik für die technologische Zivilisation, Frankfurt am Main**
- Offe, C. 1975: Bildungssystem, Beschäftigungssystem und Bildungspolitik - Ansätze zu einer gesamtgesellschaftlichen Funktionsbestimmung des Bildungswesens, in: Roth, H; Friedrich, D. 1975 (Hrsg.): Bildungsforschung. Probleme - Perspektiven - Prioritäten, Teil 1, Stuttgart, S. 217 - 252**
- Timmermann, D. 1987: Bildungsmärkte oder Bildungsplanung, Mannheim**